

RS Vwgh 1993/9/9 92/16/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.09.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §303 Abs4;

BewG 1955 §16 Abs2;

BewG 1955 §16 Abs5;

Rechtssatz

Die Anwendung der Kapitalisierungsfaktoren des § 16 Abs 2 BewG ist vom Gesetz aus Vereinfachungsgründen bindend vorgesehen (Hinweis Twaroch-Frühwald-Wittmann, Kommentar zum BewG I 112). Aus der insoweit klaren Regelung des § 16 Abs 5 zweiter Satz BewG ergibt sich, daß nicht einmal dann, wenn eine allenfalls längere Lebensdauer des Nutzungsberechtigten schon vorhersehbar ist, ein höherer Wert angesetzt werden darf. Umsoweniger ist es daher zulässig, eine solche Korrektur im Wege des Wiederaufnahmeverfahrens vorzunehmen.

Schlagworte

Steuerberatungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Steuerberatungskosten bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992160043.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at